

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Stadtamt
Abt. Gewerbeangelegenheiten
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock

Merkblatt zum Erlaubnisantrag nach § 34 a der Gewerbeordnung

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen im Sinne des § 34 a der Gewerbeordnung bewachen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

I. Antragstellung

Der Antrag ist persönlich oder schriftlich im Stadtamt Rostock, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, 18059 Rostock, Charles-Darwin-Ring 6 zu stellen.

Zuständiger Sachbearbeiter ist Herr Mombrei (Zimmer 142), Tel.: 0381 381-3211.

<u>Öffnungszeiten:</u>	Montag	09:00 - 12:00 Uhr
	Dienstag	09:00 - 18:00 Uhr
	Donnerstag	09:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Bitte machen Sie alle erbetenen Angaben vollständig und richtig. Füllen Sie das Antragsformular bitte deutlich und lesbar aus.

II. Weitere Unterlagen

1. Bei bzw. nach Antragstellung durch natürliche Personen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister Belegart 9 (nicht älter als drei Monate; zu beantragen bei der zuständigen Meldebehörde);
- b) eine Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes (nicht älter als drei Monate);
- c) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzverwaltungsamtes (nicht älter als drei Monate; zu beantragen: St.-Georg-Straße 109, Haus I, Zimmer 012);
- d) eine Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichtes (Insolvenzabteilung), dass kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde;
- e) Nachweis der fachlichen Eignung (Sachkundeprüfung gem. § 9 Bewachungsverordnung (BewachV) oder Anerkennung anderer Nachweise gem. § 8 BewachV);
- f) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (§§ 14, 15 BewachV);
- g) eine Kopie des Personalausweises.

2. Bei bzw. nach Antragstellung durch juristische Personen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) je ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister Belegart 9 für alle Geschäftsführer (nicht älter als drei Monate; zu beantragen bei den zuständigen Meldebehörden) und für die juristische Person (nicht älter als drei Monate; zu beantragen bei der zuständigen Gewerbebehörde);
- b) je eine Bescheinigung in Steuersachen der zuständigen Finanzämter für alle Geschäftsführer und für die juristische Person (nicht älter als drei Monate);
- c) je eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzverwaltungsamtes für alle Geschäftsführer und für die juristische Person (nicht älter als drei Monate; zu beantragen: St.-Georg-Straße 109 Haus I, Zimmer 012);
- d) eine Bescheinigung der zuständigen Amtsgerichte (Insolvenzabteilung) für alle Geschäftsführer und für die juristische Person, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde;
- e) ein Auszug aus dem Handelsregister für die juristische Person;
- f) Nachweis der fachlichen Eignung (Sachkundeprüfung gem. § 9 Bewachungsverordnung (BewachV) oder Anerkennung anderer Nachweise gem. § 8 BewachV);
- g) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (§§ 14, 15 BewachV);
- h) eine Kopie der Personalausweise aller Geschäftsführer.

Ich weise darauf hin, dass Vorerlaubnisse nicht erteilt werden und eine Ausübung von Bewachungstätigkeiten im Sinne des § 34 a der Gewerbeordnung ohne entsprechende Erlaubnis **nicht** statthaft ist.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Felix Mombrei